

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.)

Vom 4. Juni 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juni 2019 und das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am 10. Juli 2019 im gegenseitigen Einvernehmen die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 4. Juni 2019 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudengang. Einschlägig ist ein Bachelorstudengang, der affin zu einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen ist:
 - Elektrotechnik-Informationstechnik,
 - Metalltechnik

und

2. eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder mindestens zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit.

Etwaige besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne berufliche Fachrichtungen (Teilstudiengänge) sind in den Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen näher geregelt.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Juni 2019

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1062
